



**Verordnung der Gemeinde Gachenbach über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und über das
Halten von Haustieren**

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 erlässt die Gemeinde Gachenbach folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1991 (GVBl S. 491).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregende Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z. B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Einsatz von Bohrmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z. B. Rasenmäher, auch Elektrorasenmäher) benutzt werden.

§ 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 4 Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugtem Lärm belästigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, gegen § 3 und § 4 verstößt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr 3 des BaylmschG mit Geldbußen bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gachenbach, den 08.11.2011


Alfred Lengler
Erster Bürgermeister